

len mit verschiedenen Beteiligten; bei Havarien, bei Schlägereien). Die Befragung hat den Charakter einer Aussprache oder eines zwanglosen Gesprächs, beschränkt sich auf besonders wichtige Fragen und ist von wesentlich geringerem Zeitaufwand als eine Beschuldigtenvernehmung.

— Zuführung Verdächtiger.

Als Verdachtprüfungshandlungen unzulässig sind Handlungen, die erheblich in die Rechte der Bürger eingreifen, wie Beschuldigtenvernehmungen, Durchsuchungen und Beschlagnahmen (außer in den Sonderfällen der §§ 99 und 100), körperliche Untersuchungen — es sei denn, daß sich ein Geschädigter freiwillig einer ärztlichen Untersuchung unterzieht —, Gegenüberstellungen zum Zwecke der Identifizierung Verdächtiger, erkennungsdienstliche Maßnahmen zum Zwecke der kriminalistischen Registrierung, Festnahmen, Verhaftungen, Vorführungen, Veranlassung von Sicherheitsleistungen oder der besonderen Aufsicht Erziehungsberechtigter, Untersuchung des Geisteszustandes, psychiatrische und psychologische Begutachtung Jugendlicher, Arrest, Konteneinsicht, Überwachung und Aufnahme des Fernmeldeverkehrs, Postbeschlagnahme und Vermögensbeschlagnahme. Diese Maßnahmen müssen ihres einschneidenden Charakters wegen dem Ermittlungsverfahren Vorbehalten bleiben.

Die *Anzeigenprüfungsfrist* beträgt sieben Tage. Sie kann von dazu berechtigten Mitarbeitern des Untersuchungsorgans um sieben Tage verlängert werden. In Ausnahmefällen, in denen zeitaufwendige Prüfungsmaßnahmen, z. B. Revisionen, Kontrollinventuren, Expertisen durch Sachverständige notwendig sind, ehe begründete prozessuale Entscheidungen getroffen werden können, kann der zuständige Staatsanwalt die Anzeigenprüfungsfrist bis auf drei Monate verlängern. Diese Fristen sind auf der Grundlage des § 95 Abs. 3 vom Generalstaatsanwalt festgelegt worden.

Die *Sieben-Tage-Prüfungsfrist* muß nicht unbedingt ausgeschöpft werden. Vielmehr sind vom Untersuchungsorgan konkrete Fristen für die Anzeigenprüfung festzulegen. Die Entscheidung über die Einleitung oder Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu treffen.

Die Untersuchungsorgane haben gemäß § 99 auch mit Strafe bedrohte *Handlungen straf unmündig er sowie zurechnungsunfähiger Personen* aufzuklären. Um die Aufklärung im erforderlichen Umfang zu sichern, dürfen auch hier die sonst im Anzeigenprüfungsstadium zulässigen Prüfungshandlungen vorgenommen werden. Strafunmündige Personen werden in Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten oder eines Vertreters der Jugendhilfe gehört. Darüber hinaus können Durchsuchungen und Beschlagnahmen durchgeführt werden. Besteht der Verdacht, daß sich Personen im Zusammenhang mit der Handlung des Kindes oder Geisteskranken strafbar gemacht haben, ist je nach Sachlage ein gegen Bekannt oder Unbekannt gerichtetes Ermittlungsverfahren einzuleiten. Bei der Aufklärung mit Strafe bedrohter Handlungen Strafunmündiger oder Zurechnungsunfähiger dürfen notwendige Sicherungsmaßnahmen in den seltenen Fällen, in denen sie wegen des besonders schwerwiegenden Charakters der Handlung akut werden, nur von den dafür zuständigen, staatlichen Organen angeordnet werden. So kann die vorläufige Unterbringung eines Kindes nur durch die Organe der Jugendhilfe auf der Grundlage der Jugendhilfe-VO veranlaßt werden.

Weiterhin haben die Organe der Deutschen Volkspolizei *Verfehlungen* entsprechend den Bestimmungen über die Prüfung von Anzeigen und Mitteilungen zu untersuchen. Dabei sind nur die in § 100 Abs. 3 genannten strafprozessualen Zwangsmaßnahmen zulässig.

7.3.3.

Entscheidungen

Das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

Bestätigt die Prüfung der Anzeige oder Mitteilung den Verdacht einer Straftat nicht oder fehlt es an den gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung, ist von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen (§ 96 Abs. 1). Diese Entscheidung fordert, vor allem wenn der Täter unbekannt ist, eine verantwortungsbeußte Würdigung aller während der Prüfungshandlungen festgestellten Tatsachen. Ein voreiliges Absehen von der Einleitung